

RATGEBER für den TRAUERFALL

- Stand: November 2015 -



Gemeinde



Weil im Schönbuch

W E R

im Gedächtnis seiner
Lieben lebt,
der ist nicht tot,
der ist nur fern;
tot ist nur, wer
vergessen wird.

Immanuel Kant



Niemand denkt gerne an den Tod. Und schon gar nicht an die Formalitäten, die damit verbunden sind. Ist dann nichts geregelt, haben zumeist die Angehörigen die Aufgabe, alles Erforderliche in die Wege zu leiten. Dies ist häufig nicht leicht für die Trauernden.

Viele Fragen tauchen auf, die in einem sehr kurzen Zeitraum beantwortet werden müssen. Die Möglichkeit, hier folgenschwere Fehlentscheidungen zu treffen, die man schon kurze Zeit später bereut oder sogar „teuer bezahlen“ muss, ist außerordentlich groß.

Um Ihnen bei einem Todesfall Orientierung zu geben, hat die Gemeinde Weil im Schönbuch diese Informationsbroschüre erstellt. Sie soll Ihnen in schwieriger Zeit ein Wegweiser sein und die wichtigsten Fragen beantworten. Darüber hinaus soll sie Ihnen Ansprechpartner nennen, die Ihnen helfen und Sie unterstützen können.

Wolfgang Lahl
Bürgermeister

WAS KANN SCHON ZU LEBZEITEN GEREGLT WERDEN?

Viele Menschen beschäftigen sich bereits zu ihren Lebzeiten intensiv mit dem Tod und damit, was mit ihren sterblichen Überresten geschehen soll – aus unterschiedlichen Gründen. Beispielsweise möchten Lebenspartner häufig ihr gemeinsames Grab zusammen aussuchen. Andere möchten ihren Verwandten und Freunden die spätere Grabpflege abnehmen und dahingehende Vorkehrungen treffen. Auch über die Art der Bestattung machen sich viele Menschen bereits zu Lebzeiten Gedanken und äußern ihre Wünsche. Und bedenkt man, dass im Todesfall eines Angehörigen der Schmerz oft jede sachliche Entscheidung erschwert, ist eine rechtzeitige Auseinandersetzung mit den möglichen Fragen und Problemen sehr hilfreich.

VORERWERB EINES WAHLGRABS

Eine Wahlgrabstätte kann man sich bereits zu Lebzeiten aussuchen und das Nutzungsrecht daran erwerben. Sie kann auch mehrere Stellen umfassen. Allerdings muss die Grabstätte bepflanzt und dauernd gepflegt werden. Nur bei Wahlgräbern kann man die Nutzungszeiten verlängern.

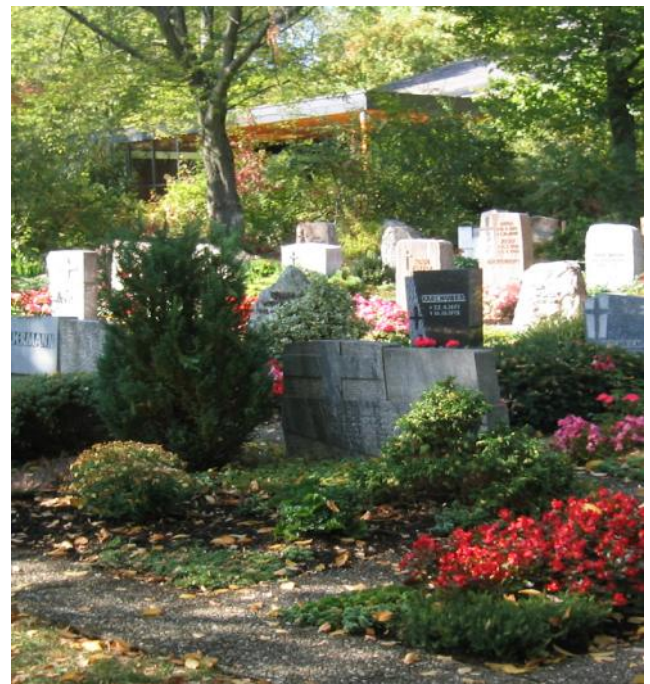
GRABPFLEGE

Die Grabstätte eines uns lieb gewesenen Menschen zu pflegen, ist ein Ehrendienst. Es gibt jedoch Umstände, die es einem nicht ermöglichen, eine Grabstätte selbst auf Dauer zu pflegen. Auch allein stehenden Personen fällt es oft schwer, die Grabpflege nach ihrem Tod zu sichern.

In diesen Fällen kann man sich mit Hilfe eines Dauer-Grabpflegevertrags helfen, den man mit einem Friedhofsgärtner seines Vertrauens abschließt. Dieser Betrieb muss von der Friedhofsverwaltung zugelassen sein. Die Betriebe, die sich in dieser Broschüre vorstellen, besitzen diese Zulassung.

BESTATTUNGSVORSORGE-VERTRÄGE

Es besteht auch die Möglichkeit, die Bestattung in allen Einzelheiten vorab zu regeln. Dazu zählen neben Bestattungsart und Sterbewäsche auch die Gestaltung der Trauerfeier sowie die gesamte Finanzierung. Bei Eintritt des Todes wird der Bestatter den Wünschen des Verstorbenen folgend tätig. Den Hinterbliebenen sind damit alle Entscheidungen sowie die Finanzierung abgenommen.



WAS MÜSSEN SIE BEI EINEM TODESFALL TUN?

Stirbt ein naher Angehöriger, so dürfen – bei allem Schmerz – einige wichtige Punkte nicht vergessen werden:

1. ARZT VERSTÄNDIGEN

Als erstes ist ein Arzt zu verständigen, der den Tod feststellen muss. Nur Ärzte dürfen dies tun. Der Arzt händigt dann die Todesbescheinigung und den Leichenschauschein aus.

2. BESTATTER BENACHRICHTIGEN

Danach ist ein Bestatter zu benachrichtigen, da der Leichnam innerhalb von 36 Stunden nach Eintritt des Todes in eine Leichenhalle überführt werden muss. Dem Bestatter sind folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Todesbescheinigung
- Leichenschauschein
- Geburtsurkunde
- Evtl. Heiratsurkunde und Sterbeurkunde des verstorbenen Ehepartners

Es gehört heute bei einem seriösen Bestattungsunternehmen zum Dienstleistungspaket, sämtliche Behördengänge (Standesamt, Friedhofsverwaltung, Rentenversicherung, Sterbegeldanspruch u.a.) für Sie zu erledigen. Der Sterbefall kann auch persönlich beim Standesamt angemeldet werden. Hier erhalten Sie dann auch die Sterbeurkunde.

3. WEITERE ENTSCHEIDUNGEN TREFFEN

Die Art der Bestattung richtet sich nach dem Willen des Verstorbenen. Liegt keine Willenserklärung vor, in dem alle Einzelheiten der Bestattung und Trauerfeierlichkeiten geregelt sind, müssen von Ihnen einige Entscheidungen getroffen werden:

* Welche Bestattungsart soll gewählt werden?

- Erdbestattung
- Feuerbestattung

* Welche Grabart?

- Auf allen Friedhöfen:
 - o Erdreihengrab
 - o Erdwahlgrab
 - o Urnenreihengrab
- Nur auf dem Friedhof Hägnach:
 - o Urnenwahlgrab
 - o Anonymes Urnengrab
 - o Rasen-Urnengrab
 - o Baum-Urnenwahlgrab
- Nur auf dem Friedhof Neuweiler:
 - o Urnenstelengrab

* Für die Trauerfeier

- Geistlicher oder freier Sprecher (z.B. freiberuflicher Trauerredner)
- Dekoration
- Musikalische Umrahmung

Bei all diesen Dingen ist Ihnen das Bestattungsunternehmen behilflich.



ALLGEMEINE HINWEISE

BESTATTUNGSARTEN

- Erdbestattung
- Feuerbestattung
- Beisetzung auf dem Friedhof
- Beisetzung auf hoher See

BESTATTUNGSGEBÜHREN

Die Friedhofsverwaltung erhebt für ihre Leistung und für die Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen Gebühren nach der Bestattungsgebührenordnung.

BESTATTUNGSPFLICHT

Jede Leiche muss bestattet werden. Für die Bestattung müssen die Angehörigen sorgen. Wenn Angehörige nicht oder nicht rechtzeitig für die Bestattung sorgen, wird sie von der Ortspolizeibehörde angeordnet (auf Kosten der Bestattungspflichtigen).

GRABARTEN

- Reihengräber
- Erdreihengräber
- Urnenreihengräber
- Wahlgräber
- Erdwahlgräber
- Urnenwahlgräber

GRABMAL

Auf Wahlgräbern muss spätestens zwei Jahre nach einer Beisetzung ein Grabmal errichtet werden.

GRABPFLEGE

Die Grabstätten müssen ständig so gepflegt werden, dass kein störendes Gesamtbild des Friedhofs entsteht. Damit soll dem Friedhofsbesucher ein angemessenes Totengedenken ermöglicht werden.

Mit der Grabpflege kann selbstverständlich auch ein zugelassener Friedhofsgärtner beauftragt werden.

KINDERGRÄBER

Auf dem Friedhof Hagnach ist ein Kindergrabfeld und ein Grabfeld für totgeborene Kinder angelegt.

ÖFFNUNGSZEITEN

Der Friedhof darf nur während des Tages betreten werden. In den Nachtstunden ist ein Betreten nicht erlaubt, auch wenn die Friedhofseingänge nicht verschlossen sind.

REIHENGRÄBER

In Reihengräbern ist grundsätzlich nur eine Bestattung möglich. Das Reihengrab wird nach Ablauf der Ruhezeit eingeebnet.

RUHEZEITEN

Die Ruhezeiten sollen eine ausreichende Leichenverwesung und eine angemessene Totenehrung ermöglichen. Während der Ruhezeiten dürfen Grabstätten nicht erneut belegt werden.

Auf den Friedhöfen in Weil im Schönbuch betragen die Ruhezeiten:

- für Leichen: 30 Jahre
- für Aschenreste: 25 Jahre
- für Aschenreste in Urnenstelen: 20 Jahre

Für Kinder gelten je nach Alter kürzere Ruhezeiten.

Allgemeine Hinweise

SEEBESTATTUNG

Aschen können auch auf Hoher See beigesetzt werden. Über die Modalitäten können Sie die Bestattungsunternehmen und die Friedhofsverwaltung unterrichten.

SOZIALHILFE

Wenn dem Kostenpflichtigen nicht zugemutet werden kann, die Bestattungskosten zu tragen, kann er eine einmalige Übernahme nach § 16 Bundessozialhilfegesetz geltend machen.

STANDSICHERHEIT DER GRABMALE

Dem Friedhofsträger obliegt die Verkehrssicherungspflicht als gesetzliche Pflichtaufgabe. Deshalb muss er darauf achten, dass die Grabmale standsicher aufgestellt und unterhalten werden. Der Nutzungsberechtigte an einer Grabstätte und der Aufsteller sind für die standsichere Aufstellung, der Nutzungsberechtigte für die standsichere Unterhaltung verantwortlich.

STRAFRECHTLICHER SCHUTZ

Die Störung der Totenruhe und die Verleumdung Verstorbener sind nach dem Strafgesetzbuch strafbar. Friedhöfe und Bestattungen genießen ebenfalls strafrechtlichen Schutz. Dazu zählen auch der Diebstahl sowie die Zerstörung oder Beschädigung von Friedhofsgegenständen einschließlich der Grabausstattungen.

UMBETTUNGEN

Umbettungen stellen grundsätzlich Eingriffe in die Totenruhe dar. Eine Umbettung darf deshalb nur erlaubt werden, wenn ein berechtigter Grund vorliegt, der die Störung der Totenruhe rechtfertigt.

WAHLGRÄBER

Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag eingeräumt. Die Nutzungszeiten können verlängert werden. So können Sie sich ein Familiengrab über mehrere Generationen anlegen.

ZULASSUNG VON GEWERBE-TREIBENDEN

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen im Eigentum und in der Verwaltung der Gemeinde. Deshalb bedürfen Gewerbetreibende einer Erlaubnis, um auf den Friedhöfen gewerblich tätig werden zu können.

ANSPRECHPARTNER

auf dem Rathaus Weil im Schönbuch,
Marktplatz 3, 71093 Weil im Schönbuch:

STANDESAMT, FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSAMT

- Frau Entenmann -

Telefon 07157/1290-49

Fax: 07157/1290-43

E-mail:

gudrun.entenmann@weil-im-schoenbuch.de

Internet:

www.weil-im-schoenbuch.de

Impressum

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Weil im Schönbuch

Gestaltung und Redaktion:

Wolfgang Scherbaum, Gudrun Entenmann

Fotosatz: Robert Böhnel

Aktualisiert November 2015

DIE FRIEDHÖFE IN WEIL IM SCHÖNBUCH

Mit seinen zwei Ortsteilen verfügt Weil im Schönbuch über insgesamt vier Friedhöfe. Hauptfriedhof ist der Neue Friedhof im Hägnach. Auf dem Alten Friedhof in der Bahnhofstraße finden nur noch selten Beerdigungen statt. Jeweils ein Friedhof befindet sich in den Ortsteilen Neuweiler und Breitenstein.

Alle Friedhöfe werden im Rathaus Weil im Schönbuch, Friedhofsamt, Marktplatz 3 (Tel. 07157/1290-49), verwaltet.

HAUPTFRIEDHOF: Friedhof Hägnach

Bereits Mitte der sechziger Jahre zeichnete sich ab, dass die Aufnahmekapazität des Alten Friedhofs in Bälde erschöpft sein würde. Am 18. Mai 1971 beschloss dann der Gemeinderat, einen neuen Friedhof im Gewann Hägnach anzulegen. Am 13. November 1973 erfolgte der Baubeschluss, Baubeginn war im Jahre 1974. Am 20. September 1975 fand die Einweihung des neuen Friedhofes statt.



ALTER FRIEDHOF

Ab 1. Januar 1823 wurde der Alte Friedhof belegt und bereits drei Jahre später erweitert. Am 14. Juni 1949 war das notwendig gewordene Leichenhaus fertiggestellt. Nach verschiedenen Friedhofserweiterungen war man 1970 in die Nähe der Häuser in der Lindenstraße gerückt. Eine Erweiterung war somit nicht mehr möglich.

FRIEDHOF NEUWEILER

Auf dem Friedhof in Neuweiler werden nur noch Reihengräber und Urnengräber vergeben und nur noch Einwohner aus Neuweiler bestattet.

FRIEDHOF BREITENSTEIN

Auf dem Friedhof in Breitenstein sind genügend Grabstätten vorhanden. In der Regel werden dort nur Einwohner aus Breitenstein bestattet.

Evangelische Kirchengemeinde

Martinskirche

Pfarramt I
Obere Halde 2
Tel. 07157 / 52 07 03
Fax 07157 / 52 07 04

Breitenstein/Neuweiler

Pfarramt II
Königsberger Str. 7
Tel. 07157 / 52 06 28
Fax 07157 / 52 06 29

Katholisches Pfarramt

Kath. Kirchengemeinde St. Johannes Baptist
Bachstraße 17
71093 Weil im Schönbuch
Tel.: 07157 53 83 20
Fax: 07157 53 83 229

DIE HOSPIZGRUPPE WEIL IM SCHÖNBUCH

Die Hospizgruppe Weil im Schönbuch begleitet seit September 1995 Menschen sowie Schwerstkranke und steht deren Angehörigen zur Seite. Wir versuchen, ihnen zuzuhören, Gesprächspartner zu sein in dem schweren Prozess des Abschiednehmens und Loslassens, in der Phase des „Nichts-Mehr-Tun-Könnens“, die so schwierig auszuhalten ist. Wir kommen nachts und bieten dadurch den Angehörigen die Möglichkeit an, sich auszuruhen, oder/und tagsüber, damit sie Zeit zur Erledigung persönlicher Angelegenheiten haben.

Wir sind Menschen verschiedenen Alters, Nationalitäten und Konfessionen. Wir arbeiten ehrenamtlich, unterliegen der Schweigepflicht und kommen zu jedem, zu dem wir gerufen werden – ob in Privathaushalte, Heime oder auch in Krankenhäuser.

- Wir möchten den Sterbenden durch unsere Nähe die Angst vor dem Alleinsein nehmen.
- Wir ergänzen die Familie und den Freundeskreis – statt sie zu ersetzen -, und planen den Umfang der Begleitung mit ihnen.
- Wir möchten den Angehörigen und Freunden im Prozess des Abschiednehmens beistehen.
- Wir möchten die Auseinandersetzung mit Sterben und Tod den Menschen wieder nahe bringen.

Zuhören und einfach da sein für den in Not geratenen Mitmenschen, das versuchen wir.

Telefon: 07031 / 77 74 05 (Charlotte Hollinger)

DIENSTLEISTER BEI BESTATTUNGEN IN WEIL IM SCHÖNBUCH

BESTATTUNGEN HILLER

Friedhofstr. 63, 71088 Holzgerlingen
Tel. 07031/605767, 07157/669380
Fax 07031/224247



BESTATTUNGSHAUS Weil im Schönbuch

Hauptstr. 76, 71093 Weil im Schönbuch
Tel. 07157/539911
Fax 07157/539912



MÜLLER Spezialtreppenbau

Natur- und Betonsteine, Grabmale
Robert-Bosch-Str. 16, 71093 Weil im Schönbuch
Tel. 07157/56460 / Fax 07157/64486



THOMAS KIRSCHMANN

Steinmetz, Grabmale, Natursteinarbeiten
Ladestr. 4, 71093 Weil im Schönbuch
Tel. 07157/62369 / Fax 07157/66248



UWE ZIMMERMANN, Bildhauermeister

Grabdenkmale, Natursteine
Tübinger Str. 16, 72135 Dettenhausen
Tel. 07157/65097/Fax 07157/67385



BLUMENSTUBE

Inh. S. Nuber
Hauptstr. 61, 71093 Weil im Schönbuch
Tel. 07157/61929/Fax 07157/61929



BLUMENHAUS

Rainer Schmidt
Altdorfer Str. 16, 71088 Holzgerlingen
Tel. 07031/601135 / Fax 07031/605983



Gärtnerei Zimmermann / Florale Schmiede

Verkaufsgärtnerei beim Friedhof Dettenhausen
72135 Dettenhausen
Tel. 07157/61218/Fax 07157/64789

GRABPFLEGEDIENST

Renate Stäbler
Forchenweg 4, 71093 Weil im Schönbuch
Tel. 07157/64128

Die hier genannten Firmen / Geschäfte haben mit ihrer Werbeeinschaltung zur kostenlosen Herstellung dieser Broschüre beigetragen.